

Schulordnung



Grundlagen unseres pädagogischen Verständnisses sind im Leitbild verankert.

Unsere Schulordnung regelt darüber hinaus das konkrete Zusammenleben in der Gemeinschaft der Wingertschule.

§1 Schulweg

Der Schulweg beginnt für alle SchülerInnen mit dem Verlassen des Wohnsitzes und endet auch dort nach Unterrichtsende. Sollte sich auf diesem Weg ein Unfall ereignen, ist dies sofort der Schule mitzuteilen. Die Busfahrt ist Bestandteil des Schulweges und wird durch die Busordnung geregelt.

§2 Pünktlichkeit

Voraussetzung für einen gemeinsamen Beginn des Unterrichts ist Pünktlichkeit. Die einzelnen Klassen versammeln sich unmittelbar nach dem ersten Klingeln an ihren Aufstellplätzen auf dem Schulhof. Von dort aus gehen sie gemeinsam mit ihren LehrerInnen in die Klassen- und Funktionsräume. Bei schlechtem Wetter gilt eine Sonderregelung, die den SchülerInnen rechtzeitig bekannt gegeben wird.

§3 Krankheit

Bei Krankheit von SchülerInnen ist die Schule sofort mündlich oder schriftlich zu unterrichten. Eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten ist auf jeden Fall nachzureichen. In Zweifelsfällen kann ein ärztliches oder amtsärztliches Attest von der Schule verlangt werden. Die Kosten gehen ggf. zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Eine längerfristige krankheitsbedingte Befreiung vom Sportunterricht kann nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgen.

§4 Befreiung und Beurlaubung

Unterrichtsbefreiungen und Beurlaubungen können in dringenden Fällen beim Klassenlehrer bzw. der Schule beantragt werden. Über eine Genehmigung entscheidet die Schulleitung bzw. die Schulaufsicht.

§5 Räumlichkeiten

Räume dürfen nur mit Erlaubnis von Lehrkräften betreten werden. Der Aufenthalt in Funktionsräumen darf nur unter Aufsicht oder mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft erfolgen. Schulgebäude und -gelände sind von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft sauber und ordentlich zu halten. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen an Gegenständen und Räumlichkeiten muss eine entsprechende Wiedergutmachung erfolgen.

§6 Unterrichtsfremde Gegenstände

Gegenstände, die den Schulfrieden stören oder gefährden, können von LehrerInnen eingesammelt werden und nach Absprache nach Unterrichtsende oder Rücksprache mit Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

§7 Smartphone und Tablet

Die Benutzung von Handys, Smartphones, Tablets etc. ist nicht gestattet, sofern dies nicht aus Gründen des Unterrichts ausdrücklich von LehrerInnen zeitweilig erlaubt wurde. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte eines jeden Mitglieds der Schulgemeinschaft ist für Schüler die Nutzung digitaler Kommunikationsmedien nicht gestattet. Das Smartphone kann in Absprache mit Kopfhörer zum Musikhören genutzt werden. Bei Verstößen gegen diese Regel wird das jeweilige Gerät eingezogen (siehe §6).

§8 Werfen

Das (unerlaubte) Werfen von Gegenständen (wie zum Beispiel Steine, Schneebälle, Stöcke, ...) ist aufgrund der Verletzungsgefahr nicht gestattet. Ballspiele sind während der Pausen ausschließlich im Multifunktionsfeld gestattet.

§9 Anwesenheit

Aus Sicherheits- und Aufsichtsgründen haben sich SchülerInnen an den ihnen zugewiesenen Orten aufzuhalten. Dies kann entweder durch geltende Regelungen oder durch individuelle LehrerInnen-Anweisungen bestimmt werden. Das Verlassen des Schulgeländes ist nur dann gestattet, wenn eine ausdrückliche Erlaubnis erfolgt.

§10 Rauchfreie Schule

Die Schule ist ein öffentliches Gebäude und somit rauchfrei. Dies gilt auch für den Schulhof, den Schulweg, Schulveranstaltungen sowie schulische Ausflüge. Rauch- und Tabakwaren sowie Verdampfer (unter anderem E-Shisha und E-Zigaretten) einschließlich Feuerzeuge können eingezogen werden. Besitz, Handel und Konsum illegaler Substanzen jeglicher Art werden darüber hinaus zur Anzeige gebracht.

St. Wendel, den 08.05.2018